

KURT DITSCHLER

BTHG
Die Schulbegleitung 2020

Arbeitshilfe
zu den Neuregelungen in der Eingliederungshilfe

Schulbegleiter – Integrationshelfer – Teilhabeassistenten – Schulassistenten - Individualbegleiter

BLICK INS BUCH

Heft 94

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
BTHG: Die Schulbegleitung 2020
Arbeitshilfen für die Praxis Nr. 94
Oktober 2018

Diese Arbeitshilfe ist nach bestem Wissen auf der Grundlage der amtlichen Veröffentlichungen erstellt,
dennoch kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

© Ditschler Verlag – Hermann-Hesse-Str. 6 – 27356 Rotenburg (Wümme)
© Fax 05551 919371
Mail: verlag@ditschler-seminare.de

LEISTUNGEN ZUR SCHULBEGLEITUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Leistungen zur Schulbegleitung	3 - 7
Einführung	3
Begriffsklärung	4
Die Rechtsgrundlagen	5
Die Regelungen im SGB IX	
Die Leistungsgruppen	8
Die Leistungskataloge	9
Die Rehabilitations-Träger	10
Die Zuständigkeiten der Reha-Träger	11
Die Leistungsgesetze	12
Die Zuständigkeiten für die Schulbegleitung	13
Die frühzeitige Bedarfserkennung	14
Die frühzeitige Bedarfserkennung von Amts wegen	15
Die frühzeitige Bedarfserkennung durch Ansprechstellen	16
Die frühzeitige Bedarfserkennung durch die EUTB	17
Die Funktion der Reha-Träger	18
Der erstangegangene Reha-Träger	19
Die ergänzende Antragstellung	20
Der leistende Reha-Träger	21
Die Zuständigkeitsklärung	22
Der erstangegangene Reha-Träger ist insgesamt zuständig	24
Der erstangegangene Reha-Träger ist insgesamt unzuständig	26
Die Weiterleitung eines Antrags auf Leistungen	28
Die zweite Weiterleitung eines Antrags auf Leistungen	29
Der erstangegangene Reha-Träger ist teilweise zuständig	31
Die Fristversäumnisse	34
Die Erstattungsansprüche des leistenden Reha-Trägers	35
Rehabilitationsplanverfahren	36 - 41
Beteiligung einer Person des Vertrauens	36
Beteiligung der Leistungserbringer	37
Wann wird das Gesamtplanverfahren durchgeführt?	38
Wann werden Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren durchgeführt?	41

LEISTUNGEN ZUR SCHULBEGLEITUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesamtplanverfahren	42 -57
Maßstäbe und Kriterien für das Verfahren	42
Instrumente der Bedarfsermittlung	43
Gutachten	47
Gesamtplankonferenz	48
Gesamtplankonferenz und Teilhabeplankonferenz	51
Leistungsfeststellung und Leistungsbescheid	52
Gesamtplan	53
Teilhabezielvereinbarung	57
Teilhabeplanverfahren	58 - 61
Teilhabeplankonferenz	58
Teilhabeplan	60
Ausführung der Leistungen	62 - 66
Persönliches Budget	62
Gemeinsame Leistungserbringung	63
Beratung und Unterstützung	65
Schulbegleitung als Eingliederungshilfe	67- 80
Antragstellung	67
Der Nachrang der Eingliederungshilfe	68
Leistungsberechtigter Personenkreis	69
Beitrag aus dem Einkommen	71
Eilfall	72
Bescheid	73
Leistungserbringer	74
Erweitertes Führungszeugnis	75
Prüfungsrecht des Leistungsträgers	77
Kürzung der Vergütung	78
Rahmenverträge auf Landesebene	79
Wirksamkeit der Leistungen	80
Schulbegleitung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe	81 - 82
Die besonderen Regelungen für die Schulbegleitung	81
Schulbegleitung durch den Träger der Unfallversicherung	83 - 84
Die besonderen Regelungen für die Schulbegleitung	83
Schulbegleitung durch den Träger der Kriegsopferversorgung	85 -86
Die besonderen Regelungen für die Schulbegleitung	85
SGB IX Gesetzestext	87 - 88
Die Rechtsgrundlagen für das Gesamtplanverfahren	87

LEISTUNGEN ZUR SCHULBEGLEITUNG

Einführung

Durch das BTHG wurde im SGB IX die neue Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ eingefügt. Schulbegleitung wird dieser Leistungsgruppe zugeordnet.

Für jede Leistungsgruppe legt das SGB IX die zuständigen Leistungsträger fest und bestimmt wie der Prozess der Zuständigkeitsklärung, Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und Feststellung des Bedarfs ablaufen muss.

Damit gelten die veränderten Regelungen über den Ablauf des Reha-Prozesses auch für die Ermittlung und Gewährung der Leistung „Schulbegleitung“.

Die Eingliederungshilfe wird ab dem 1. Januar 2020 in veränderter Form Teil des SGB IX. Wenn der Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsgewährung zuständig ist, dann sind die neuen Regelungen aus dem Teil 2 SGB IX anzuwenden. Die neuen Regelungen über das Gesamtplanverfahren müssen dabei bereits ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden.

Diese neuen Regelungen der Eingliederungshilfe gelten ab 2020 auch für die Träger der Jugendhilfe, wenn sie für Leistungen der Teilhabe an Bildung zuständig sind.

Die Durchführung des Reha-Prozesses auf der Grundlage der vom BTHG eingeführten Neuregelungen im SGB XI stellt an die Beteiligten viele Anforderungen. Ein verändertes Denken und Handeln ist erforderlich.

Die Arbeitshilfe will die Beteiligten auf diesem Weg unterstützen.

Und wie immer gebührt Karl der Dank dafür, dass er sich als Protagonist in den Beispielen dem Autor zur Verfügung gestellt hat.

Northeim, im Oktober 2018
Kurt Ditschler

LEISTUNGEN ZUR SCHULBEGLEITUNG

Begriffsklärung

„Schulbegleitung“ ist kein rechtlich erfasster Begriff. Auch das BTHG kennt diesen Begriff nicht. Zu den Leistungen der Teilhabe an Bildung gehört es, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den Besuch der für sie geeigneten Schulform zu ermöglichen: indem die behinderungsbedingten schulischen Nachteile durch Unterstützungsleistungen während der Unterrichtszeit und auch dem Schulweg kompensiert werden.

Die individuelle schulische Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist Aufgabe des öffentlichen Schulträgers. Die Eingliederungshilfe ersetzt nicht die Unterrichtung oder eine sonderpädagogische Förderung, sondern ermöglicht und unterstützt vielmehr die Sicherung der angemessenen Schulbildung.

Die Schulbegleitung wird von Leistungserbringern durchgeführt, die dafür geeignete Personen einsetzen.

Die Bezeichnungen für diese Personen sind nicht einheitlich und regional unterschiedlich: Schulbegleiter – Integrationshelfer – Teilhabeassistenten – Schulassistenten – Individualbegleiter sind die häufigsten Bezeichnungen.

Die Qualifikation der Schulbegleiter richtet sich nach dem Bedarf des zu begleitenden Schülers: in der Regel sind keine pädagogisch ausgebildeten Fachkräfte erforderlich, im Einzelfall kann aber eine Qualifikation erforderlich sein.

Die Träger der Eingliederungshilfe beschreiben daher für ihren Zuständigkeitsbereich die Funktion der Schulbegleitung:

„Wegen der Art und Schwere ihrer geistigen und/oder körperlichen Behinderung benötigen manche Kinder und Jugendliche oft zusätzliche Hilfe einer Begleitperson, wenn sie eine Schule besuchen. Die Aufgabe der Schulbegleiter ist es, den Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch zu ermöglichen und die Teilhabe am schulischen Leben zu erleichtern.

Die Schulbegleiter unterstützen die Kinder und Jugendlichen in der Regel dabei, Einschränkungen im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Sie stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen, schulische Anforderungen bewältigen und sich in den Klassenverband integrieren können. Sie helfen bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten während des Schulbesuches und unterstützen die Kinder bei der Orientierung im schulischen Umfeld. Dadurch soll Krisen vorgebeugt und eine größtmögliche Selbstständigkeit erreicht werden.

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist deshalb alleinige Aufgabe der Lehrkräfte.“ (Bezirk Oberbayern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe / Eingliederungshilfe).

LEISTUNGEN ZUR SCHULBEGLEITUNG

Die Rechtsgrundlagen

Die neuen Rechtsgrundlagen für die Schulbegleitung befinden sich ab 2018 im SGB IX:

Das SGB IX wird durch das BTHG zum 1. Januar 2018 und dann noch einmal zum 1. Januar 2020 verändert.

Das bisherige SGB IX besteht aus zwei Teilen.

SGB IX	
Teil 1	Teil 2
Regelungen über Rehabilitation und Teilhabe	Schwerbehindertenrecht

Durch das BTHG werden die bisherigen Teil 1 und 2 inhaltlich verändert. Der bisherige Teil 2 wird künftig zum Teil 3. Neu eingefügt wird das Eingliederungshilferecht als Teil 2.

SGB IX neu		
Teil 1	Teil 2	Teil 3
Regelungen über Rehabilitation und Teilhabe	Eingliederungshilferecht	Schwerbehindertenrecht

Teil 2 und Teil 3 in der jeweils neuen Fassung treten 2018 in Kraft. Der neue Teil 2 tritt dagegen erst 2020 in Kraft.

SGB IX neu		
Teil 1	Teil 2	Teil 3
Regelungen über Rehabilitation und Teilhabe	Eingliederungshilferecht	Schwerbehindertenrecht
ab 1.1.2018	ab 1.1.2020	ab 1.1.2018

1. einer Person ihres Vertrauens und
 2. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
 - a) dem behandelnden Arzt,
 - b) dem Gesundheitsamt,
 - c) dem Landesarzt,
 - d) dem Jugendamt und
 - e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.
- (1) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Ver-

- fahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des